

Familie und Klimaschutz

Förderung in der Gemeinde Dürmentingen

Der Gemeinderat Dürmentingen hat in seiner Sitzung vom 16. März 2009 folgendes Förderprogramm beschlossen:

I. Familienförderung

Die Gemeinde Dürmentingen fördert ferner Familien mit Kindern, welche in der Gemeinde Dürmentingen neu bauen möchten.

Gefördert werden Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

Kinder werden berücksichtigt, wenn

- sie in direkter Linie mit dem Antragsteller verwandt sind oder Adoptiv- oder Pflegekinder sind und
 - sie jünger als 18 Jahre sind oder
 - sie älter als 18 Jahre sind, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können,
- eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die Geburt des Kindes innerhalb der nächsten 6 Monate erwartet wird.
- wenn ein weiteres Kind innerhalb von sechs Jahren nach der Erstförderung zur Welt kommt.

Förderoption:

In den Genuss der Familienförderung kommen auch kinderlose Paare mit Kinderwunsch, wenn kein Partner bei Geburt des Kindes älter als 45 Jahre ist und das Kind innerhalb von sechs Jahren nach An- bzw. Ummeldung des Hauptwohnsitzes zur Welt kommt.

Die Förderung erfolgt nur für Eigentümer privater Wohngebäude und nur bei Eigennutzung des Gebäudes. Die Familienförderung kann nur einmal je Antragsteller und seinem Ehegatten bei Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes in Anspruch genommen werden.

Förderbetrag

Im Rahmen der Familienförderung dieses Programms beträgt der Förderbetrag

§ für das erste Kind	1.500,00 Euro
§ für das zweite Kind	2.000,00 Euro
§ für das dritte und jedes weitere Kind	2.500,00 Euro.

Die Höhe der Förderung wird auf maximal 11.000,00 Euro pro Familie begrenzt.

Wird das Gebäude nicht mindestens 5 Jahre selbst genutzt, muss die Familienförderung in voller Höhe zurückbezahlt werden.

II. Klimaschutz in der Gemeinde

Die Gemeinde Dürmentingen fördert Bauherren, die bei der Errichtung ihres neuen Wohnhauses durch Unterschreitung der gesetzlichen Vorgaben verstärkt auf die Nutzung erneuerbarer Energien und insgesamt auf einen niedrigen Energieverbrauch achten.

Durch sammeln von Energiepunkten wird entsprechend der erreichten Punktezahl ein Energiebonus auf den Kaufpreis zurückerstattet.

Der Bonus für jeden erreichten Punkt beträgt 0,50 € pro Quadratmeter eines Grundstücks, welches von der Gemeinde erworben wurde.

Energiepunkte gibt es für

Dämmung und Lüftung:

Unterschreitung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung um

30 % bis 45 %	3 Punkte
mehr als 45 %	7 Punkte

Bau eines Passivhauses **10 Punkte**

Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung (nicht beim Passivhaus) **3 Punkte**

Heizung (als Zentralheizung):

Anschluss an ein regeneratives Heizsystem **4 Punkte** oder

Wärmepumpe zur Gebäudeheizung (Jahresarbeitszahl $\geq 4,0$) **3 Punkte** oder

Thermische Solaranlage (mindestens 10 m² Kollektorfläche) mit Heizungsunterstützung **3 Punkte** oder

Pellets- / Holzheizung mit Solarthermie **3 Punkte**

Weitere Maßnahmen:

Photovoltaikanlage mit Strom-Eigennutzung **2 Punkte**

Thermographische Untersuchung oder
Blower-Door-Messung (Ingenieurleistung) **2 Punkte**

Bonus bei Erreichen einer Punktezahl ab 16 Punkten: **1.000,00 Euro**

Die Klimaschutzförderung kann nur einmal pro Objekt / Grundstück in Anspruch genommen werden.

III. Auszahlung der Förderung, Sonstiges

Der Antrag auf Auszahlung der **Klimaschutzförderung** kann erfolgen, sobald für die durchgeführten Maßnahmen Nachweise vorliegen.
Hierfür kommen z.B. in Frage:

- § Energieausweis
- § Wärmebedarfsberechnung
- § Verwendungsnachweis KfW

Der Antrag muss spätestens ein halbes Jahr nach Bezug des Hauses (polizeiliche Anmeldung) bei der Gemeinde vorliegen.

Der Antrag auf Auszahlung der **Familienförderung** muss ebenfalls innerhalb eines halben Jahres – hier nach polizeilicher Anmeldung / Ummeldung, im Falle der Option nach Geburt - bei der Gemeinde gestellt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach Ziff. I und II.

Das Förderprogramm „Familie und Klimaschutz“ wird zeitlich befristet bis zum 31.12.2013 (im Bereich der Optionsförderung für Familien gilt der Tag der An- bzw. Ummeldung des Hauptwohnsitzes).

Ausgefertigt:
Dürmentingen, den 17.03.2009

.....
Wolfgang Wörner, Bürgermeister

Siegel